

**Satzung  
Dresdner Ruderverein e.V.**

**Fassung vom 20.01.2009**

**Inhalt**

**Präambel**

**A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

**B. Mitgliedschaft des DRV in Organisationen und Verbänden**

**C. Vereinsmitgliedschaft**

**D. Die Organe des Vereins**

**I. Grundsätze**

**II. Jahreshauptversammlung**

**III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins, Geschäftsführung**

**E. Disziplinarmaßnahmen**

**F. Vereinsordnungen und Datenschutz**

**G. Schlussbestimmungen**

## **Präambel**

Der Dresdner Ruderverein (DRV) ist der Zusammenschluss von am Rudersport interessierten Mitgliedern. Er ist Nachfolger des Dresdner Frauenrudervereins, gegründet 1917, und des Dresdner Rudervereins, gegründet 1890.

Der Dresdner Ruderverein wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und entsprechend ihrer Orientierung offen steht. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Dresdner Ruderverein achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

***Dresdner Ruderein e.V.***

abgekürzt DRV.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 311 eingetragen.

(4) Die Flagge des DRV zeigt auf weißem Grund 4 sechseckige blaue Sterne, die von links unten nach rechts oben angeordnet sind. In der linken oberen Ecke (Gösch) befindet sich ein schwarz-gelber Streifen (Stadtfarbe).

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des DRV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports sowie Sportarten mit ruderähnlichen Bewegungsabläufen und der Jugendhilfe.

(3) Der DRV verwirklicht mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) sportliche Betätigungen für alle Alters- und Leistungsebenen in allen ihren Formen und Wettkämpfe zu fördern;

- b) das Wanderrudern und den Breitensport zu fördern, auf die Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Prüfungen hinzuwirken;
  - c) die Ruderjugend des Vereins zu fördern und zu unterstützen;
  - d) Finanzielle Unterstützung des Rudersports zu sichern;
  - e) das dafür erforderliche Boots- und Sportmaterial bereitzustellen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Mitgliedschaft des DRV in Organisationen und Verbänden**

### **§ 3 Mitgliedschaften des DRV**

- (1) Der DRV ist Mitglied
- a) des Deutschen Ruderverband e.V.
  - b) des Landesruderverband Sachsen e.V.
  - c) des Landes-Sportbund Sachsen e.V.
  - d) des Kreissportbund Dresden e.V.
- (2) Der DRV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den Rudersport unterstützen oder fördern möchten.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Deutschland über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Dem Antrag sind durch den Antragsteller beizufügen:
  - a) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den DRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Ruderverband e.V. anerkannt werden;
  - b) eine Einzugsermächtigung für fällige Zahlungen;
  - c) von jugendlichen Antragstellern die Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält einen Mitgliedsausweis.
- (5) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Er entscheidet dann abschließend.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des DRV durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a) den Tod,
  - b) Austritt aus dem Verein,
  - c) Auflösung des Vereins und Löschung im Vereinsregister,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des DRV. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Jugendliche können auch per 30.06. und Schüler zum Quartalsende kündigen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dazu gehört auch der Rückstand fälliger Zahlungen von Beiträgen und Umlagen von einem Jahr trotz Mahnungen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet abschließend bei eingereichtem Widerspruch.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das vereinsinterne Verfahren vor dem Ehrenrat abgeschlossen ist.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder sowie aller Organe des DRV werden durch vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder des DRV sind insbesondere berechtigt:
  - a) durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung an der Willensbildung des DRV teilzunehmen. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
  - b) gewählt zu werden, sofern sie volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins sind;
  - c) die Einrichtungen des DRV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
  - d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- (4) Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

### **§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum DRV den Beschlüssen seiner Organe sowie den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes, des DOSB sowie der FISA .
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, Teamgeist und Fairness gegenüber jedermann auszuüben und die Anti-Dopingbestimmungen einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich dafür einzusetzen, dass mit den Booten einschließlich Rudern sowie den anderen Trainings- und sonstigen Einrichtungen sowie Ausrüstungen, die unser wichtigster Besitz und die Voraussetzung für unsere Vereinstätigkeit sind, sachgerecht und pfleglich umgegangen wird; dass Schäden, Unfälle und Brände vermieden werden und dafür vorbeugend hingewirkt wird.
- (4) Die erwachsenen Mitglieder informieren sich anhand der ausliegenden Belehrungsmappe zu den Bestimmungen über das Verhalten auf den Gewässern, die Ordnungen und Regeln zum Sportbetrieb sowie der Verantwortung als Bootsführer und bestätigen diese jährliche Information bis zum 31.03. jeden Jahres.

- (5) Die jugendlichen Mitglieder haben an der jährlichen Belehrung zu wesentlichen Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes sowie des Verhaltens auf Gewässern, bei Wettkämpfen und Fahrten teilzunehmen und die Festlegungen im Sinne der Verantwortung zum Führen von Sportbooten zu beachten.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) freiwillige Arbeitsstunden in Höhe der von der Jahreshauptversammlung festgelegten Stundenzahl zu leisten;
  - b) ständig auf Ordnung und Sauberkeit sowie Sicherheit im Verein zu achten und für Verstöße ein Ordnungsgeld zu zahlen, welches durch den Vorstand festgelegt wird.
- (7) Veränderungen der Postanschrift sind unverzüglich schriftlich an den Vorstand des Vereins zu melden.

### **§ 10 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Vereines in sonstiger Weise.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als jährliche Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal einhundert Prozent (100 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.
- (5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
- (8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des DRV sind von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.

### **§11 Verzugsfolgen**

- (1) Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben im

Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Diese Mitglieder dürfen nicht bei Wettkämpfen starten.

- (2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Abgaben sowie die Angaben nach § 9 werden vom Vorstand angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt, so kann der Ausschluss vom Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds Wiederaufnahme beschließen, wenn die Rückstände gezahlt sind. Die Wiederaufnahme ist zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Vereinsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **I. Grundsätze**

#### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

#### **§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch die Jahreshauptversammlung, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.

#### **§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.



- (2) Die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### **§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung**

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wählbar für eine Organfunktion des Vereins ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Ruderjugend können minderjährig sein.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit das Grundgesetz die Bestellung per Wahl vorsieht.
- (5) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (6) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **II. Die Jahreshauptversammlung**

### **§ 16 Die Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel jährlich statt.
- (3) Termin und Ort der Jahreshauptversammlung werden durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt und schriftlich zusammen mit der Tagesordnung einen Monat vorher bekanntgegeben. Dies erfolgt durch die Vereinsmitteilungsblätter oder E-Mail.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Vereins sowie die Ruderjugend sind berechtigt, bis zwölf Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand

einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter.
- (6) Wahlen sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen, gleiches gilt bei Abstimmungen zu Anträgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

### **§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vorstandes erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin schriftlich bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

### **§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Rechnungsprüfer;
- e) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- f) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen.

## **III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereines**

### **§ 19 Der Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister.

Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 3 Tage.

### **§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
- (4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder.

### **§ 21 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand nach § 26 BGB,
  - b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,
  - c) dem Vorsitzenden der Ruderjugend.
- (2) Die Fachressorts umfassen je nach Erfordernis:
  - Breiten- und Freizeitsport,
  - Wettkampfsport/ Ruderwart,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Vereinszeitschrift,
  - technische und Baubelange,
  - Bootshausverwaltung und Ökonomie,
  - Geselligkeitsausschuss,
  - Mitgliederverwaltung,
  - Spenden und Sponsoring.
- (3) Im erweiterten Vorstand werden die fachlichen und sportlichen Aufgaben sowie Angelegenheiten des Vereins geplant, koordiniert und abgestimmt. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in Geschäftsführungsaufgaben.

## **§ 22 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Er wird auf Antrag des Vorstandes oder eines oder mehrerer Mitglieder tätig. Die Beratungen des Ehrenrates sind öffentlich.
- (2) Gegen Entscheidungen des Ehrenrates kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die Jahreshauptversammlung eingelegt werden.

## **§ 23 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Jahreshauptversammlung drei Rechnungsprüfer in gemeinsamer Wahl. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstand nach § 26 BGB mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem erweiterten Vorstand. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Jahreshauptversammlung als Grundlage für die Entlastung des erweiterten Vorstandes vor.

## **E. Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 24 Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe (gilt nicht als Ordnungsgeld),
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Diese Disziplinarmaßnahmen sind zu veröffentlichen.

## **F. Vereinsordnungen und Datenschutz**

## **§ 25 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens.
- (2) Die folgenden Vereinsordnungen können - wie in der Satzung geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
  - a) Wahlordnung,
  - b) Beitragsverfahrensordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Ehrenordnung,
  - e) Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - g) Geschäftsordnungen der Fachressorts,
  - h) Jugendordnung.

## **§ 26 Datenschutz und Internet**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen DV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Von Organmitgliedern werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.
- (5) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über die Medien, Publikationen und die Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

- (6) Nur Vorstandsmitglieder die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (7) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (8) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.
- (9) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (10) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 27 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Wird die Auflösung des DRV beschlossen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen dem Landesruderverband Sachsen e.V. (VR 913) zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Pflege des Rudersports in Dresden zu verwenden.

### **§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.03.2009 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (3) Die bisherige Satzung des DRV in der Fassung vom 17. März 2005 tritt damit außer Kraft.

Dresdner Ruderverein e.V.

Manfred Gittel  
1. Vorsitzender

Thomas Merz  
Schatzmeister